Flugschriften
des
Evangelischen Bundes
zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen.

Nr. 313

Friedhofselend

Von

E. Goes
Pfarrer in Langenbeutingen (Württ.)

Halle (Saale) 1911
Verlag des Evangelischen Bundes.

Friedhofselend

Von

E. Goes
Pfarrer in Langenbeutingen (Württ.)



Halle (Saale) 1911
Verlag des Evangelischen Bundes

Dem Andenken

meiner treuen Gehilfin,

der der Hauptanteil an dieser kleinen Schrift zukommt.

Friedhofselend.

Von E. Goes, Pfarrer in Langenbeutingen (Württ.).

1.

„Es kann der Frömmste nicht im Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt.“ Derartige Gemeinplätze sollte man nimmer aussprechen müssen, aber was soll man nach Erscheinen des Borromäus-Rundschreibens anders sagen? Die römische Kirche will keinen Frieden, und wenn er ihr nicht mit fester Hand aufgezwungen wird, hält sie ihn nicht. Daß sie anders kann, wenn sie muß, ersehen wir aber gerade auch aus dem Zurückweichen des Papstes. Er wird versuchen, dieses notgedrungene Einlenken zu rächen, vielleicht erst nach Jahrzehnten, aber Rom vergißt nicht. An uns und nur an uns liegt es, so zu stehen, daß seine Rache wirkungslos ist. Ein Ding auf der Welt gibt es, dem gegenüber Rom machtlos ist, das ist ein festes überzeugtes evangelisches Gewissen; daran hat sich seit den Tagen von Worms nichts geändert und wird sich schwerlich etwas ändern, solange noch in irgend einer Zunge Luthers Lied gesungen wird. Dieses Gewissen muß aber immer von neuem geschärft werden, und eines der sichersten Mittel dazu ist ein Gang über einen Friedhof in der Diaspora. Da liegt der Gottesacker so friedlich, und die stillen Schläfer ruhen unter Blumen und Bäumen von des Lebenstages Last und Hitze aus. Neben den wohlgepflegten Gräbern stehen Bänke, auf denen die Angehörigen in stillen Gedanken sitzen können, und mancher ernste Entschluß, viel Kraft, um die Aufgabe des Tages tragen zu können, ist schon hier geholt worden. Natürlich, in jedem Garten gibt es Unkraut und Unrat, und irgend eine Ecke, womöglich hinter einer Hecke versteckt, muß als Ablagerungsstätte dienen. Auch in unserm Diaspora-Friedhof ist es nicht anders. Doch was sehen wir? In diese Ecke bewegt sich ein Leichenzug, dort ist ein Grab ausgeworfen worden. Ohne Geläut schreitet ein junger Geistlicher hinter dem Sarg. Vermutlich wird einer von jenen bestattet, die unter der Last einer Schuld verzweifelnd ihrem Leben selbst ein Ende machten, und die Angehörigen selbst haben in richtigem Taktgefühl auf das Geläut verzichtet. Wir fragen einen Herrn, der mit ein paar kleinen Kindern in Trauerkleidern auf der Bank des Nebengrabes sitzt. „Ein Ketzer“, ist die

gleichgültige Antwort. Wir fragen weiter. Es stellt sich heraus, daß der Verstorbene ein tüchtiger angesehener Handwerksmeister war, bei dem auch der katholische Geistliche gern verkehrte. Trotzdem schien die verunreinigte Ecke gut genug, den Gastgeber nach seinem Tode aufzunehmen.

Aber vielleicht gibt es harmlose Gemüter, die solche Dinge in unserm fortgeschrittenen Zeitalter für ausgeschlossen halten. Nun, wir können die Namen nennen. Am 29. Januar 1904 starb in dem lothringischen Ort Spittel[1]) ein braver Katholik namens Weiland, nachdem er in Ausübung seines Berufs als Bergmann verunglückt war. Er hatte, mit der Köln. Volksztg. (29. Juni 1904) zu reden, seine religiösen Pflichten übertreten, nämlich indem er mit einer evangelischen Frau evangelisch getraut war und ein evangelisches Kind hatte. Man hatte ihn noch wegen des Kindes bearbeitet, er wollte nachgeben, starb aber dann vorher. Doch hatte er noch die letzte Ölung bekommen. Trotzdem wurde ihm das kirchliche Begräbnis verweigert. Es half nichts, daß die betagte Mutter des Verstorbenen sich selbst an die bischöfliche Behörde wandte. Der Platz, den man ihrem Sohn anwies, war mit geradezu raffinierter Bosheit ausgewählt: zwischen der Mauer, der Selbstmörderecke und dem Abort. Das rheinische Zentrumsblatt nennt den Platz liebevoll den der Religionslosen. Als Bitten um Abstellung dieses Zustandes beim Bischof auf taube Ohren stießen, reichte ein Sozialdemokrat eine Beschwerde an die Kreisdirektion Forbach ein, und als nach Monaten keine Entscheidung kam, weitere Beschwerde beim Ministerium. Daraufhin wurde angeordnet, daß Weiland am 1. Juni ausgegraben und in der Reihe beigesetzt werde. Dies geschah. Aber — als ob es der Schikanen und Beschimpfungen nicht genug wäre, das Reihengrab wurde wieder zugeworfen und ein anderes hergerichtet, das wiederum deutlich die Absicht der Beschimpfung zeigte. Das jetzt für Weiland ausgesuchte Grab ragte nämlich teilweise in den Weg hinein, so daß die Besucher des Kirchhofes drüber hinwegschreiten mußten. Dies war auf Veranlassung des Priesters geschehen, weil gerade an der Scheide zwischen dem geweihten Teil und dem Weg der Mischehekatholik am wenigsten Unheil anzurichten schien. Als dann der Polizeikommissar erklärte, wenn kein anständiges Grab angewiesen werde, werde er selbst ein solches bestimmen, da verließ der katholische Geistliche den Kirchhof; und nun wurde das früher zugeschüttete Grab wieder geöffnet, so daß der Mann, der im Leben ein Ehrlicher gewesen war, nach 5 Monaten an einem anständigen Plätzchen zur Ruhe kam. — Schier weltberühmt wurde im Jahr 1905 der Friedhof des lothringischen Dörfchens Fameck. Dort war nämlich mitten unter lauter Katholiken der evangelische,

1) Alle Nachweise (soweit sie diese Schrift nicht selbst gibt), also auch die für die beiden ausführlicher erzählten Fälle Spittel und Fameck finden sich in meinen Schriften: a) Die Friedhofsfrage. Konfessions- oder Simultanfriedhöfe? Ein Lösungsversuch auf Grund der Tatsachen. Gießen, A. Töpelmann. 1905. b) Frieden für den Friedhof. Ein Beitrag zur Auseinandersetzung zwischen Kultur und Konfessionalismus nach dem neuesten Stand. Stuttgart, Belser. 1909. Vgl. auch Jahrbuch des Verwaltungsrechts, herausgeg. von Dr. Stier-Somlo in Bonn. 3. Jahrg., S. 609—618. Verlag von Franz Vahlen in Berlin.

aber katholisch getraute Gatte einer katholischen Frau aus Fameck beerdigt worden, da er das Unglück hatte, gerade hier — in der Heimat seiner Frau — zu sterben. Eine Abteilung für protestantische Leichen war nirgends vorgesehen: solche konnten also nur entweder in der Reihe der übrigen Gräber oder im infamen Eck der Selbstmörder und Hingerichteten beerdigt werden, oder sie mußten, was den meisten zu kostspielig ist, überführt werden auf einen evangelischen Friedhof. Die Beerdigung vollzog der evangelische Pfarrer von Hayingen auf dem Friedhof, der der (bürgerlichen) Gemeinde Fameck gehört. Durch dieses Protestantengrab mitten unter katholischen Schläfern sollte nun aber der Friedhof entweiht oder besudelt sein. Der Bischof sprach das Interdikt über ihn aus: d. h. es sollten bis auf weiteres keinerlei kirchliche Feiern mehr dort stattfinden. Die ultramontane Zeitung „Germania“ erklärte als den Zweck dieser Maßregel, daß sie die Trennung erzwinge und den konfessionellen Frieden sichere (1904, Nr. 65). In Wahrheit konnte dieser in das Herz katholischer Frömmigkeit unheimlich einschneidende Akt von Kirchenzucht keine andere Wirkung haben, als daß der Haß gegen die Protestanten als die eigentlichen Urheber jener Maßregel zunahm und ebenso der Haß gegen eine Obrigkeit, die mit der Sicherung des konfessionellen Friedens durch Wahrung der bürgerlichen Ehre aller Konfessionen Ernst machte. Wenn der Bischof Benzler sein Interdikt zurückzog, so war dies das Verdienst seines hohen Gönners, Wilhelms II., der wohl merkte, welche nationale Gefahr eine solche chinesische Mauer bedeutete, wie sie Rom innerhalb unserer Volksgenossen aufzurichten und planmäßig durchzuführen im Begriff ist.

Das sind vereinzelte krasse Fälle, wird man sagen. Wir wollten, es wäre so. Seit der Verfasser im Jahre 1904 sich mit diesem Gebiet zu beschäftigen anfing, sind ihm nicht weniger als 170[1]), sage und schreibe einhundertsiebzig Fälle genau bekannt geworden, in denen sich die römische Kirche den Protestanten gegenüber auf dem Friedhof in irgend einer Form kränkend bewiesen hat. Sei es nun, daß sie das Geläut verweigerte, sei es, daß sie die Toten in einen Schandwinkel einscharren ließ oder es wenigstens versuchte, sei es, daß sie den Friedhof überhaupt verweigerte, so viel Fälle, so viel verschiedene Formen des Ausstoßens und Schikanierens.[2]) Und zwar ist System in dieser Schändung und Verunglimpfung und dies System hindert ein friedfertiges Nebeneinanderleben.

1) Der Nachweis dieser Fälle befindet sich im Anhang S. 19 ff.

2) Wer könnte ohne Bewegung folgenden Brief eines alten evangelischen Pfarrers aus dem Elsaß an die Wartburg lesen (5. 11. 1909)? „. . . . Die Beschimpfung der Toten und der leidtragenden Familien ist viel häufiger als die deutsche Regierung weiß. Ich habe viele Fälle vertuscht, um die Hinterbliebenen nicht neuen Quälereien auszusetzen. Einmal begrub ich ein 12jähriges Mädchen in einem Garten, wie die Hugenotten in Südfrankreich tun mußten. Verstorbene wurden um des Friedens willen 2 Stunden weit, 5 Stunden weit, 6 Stunden weit, in zwei Fällen im Winter langsam auf Leiterwagen in evangelische Gemeinden geführt. Einmal sprang eine Mutter mit dem Sarge ihres Kindes auf einen Schlitten und fuhr 20 Stunden weit im Winter

2.

Woher kommt dies System und worin ist es begründet? Zuerst und am allermeisten in dem ewig alten und ewig neuen Anspruch der römischen Kirche, die allein seligmachende zu sein und sämtliche Gnadenmittel und den Zugang zum Himmelreich allein in Händen zu haben, ja zu garantieren.[1]) Darin steckt eben immer wieder der Kern aller römischen Unduldsamkeit. Deshalb hilft aber auch alle Friedfertigkeit und Verträglichkeit von unserer Seite so wenig. So lange der Fürstbischof von Seckau-Graz einen Hirtenbrief erlassen kann (Mai 1905), in dem es heißt: „Meidet eine solche Person" (einen Irrgläubigen, d. h. Nichtkatholiken), so lange ein Gemeindefriedhof, auf dem Römische, Protestanten, Baptisten, Methodisten als friedliche Schläfer in Reih und Glied liegen, als Aasfeld bezeichnet wird (Friedhofsfrage S. 33), so lange können wir in der Diaspora, wo man die Macht hat, nicht Besseres erwarten, als daß die Särge unserer Glaubensgenossen durch ein Mauerloch geschoben werden, damit das Friedhofstor nicht verunreinigt werde durch die Ketzerleiche. Wieder und wieder begegnen wir in den oft so unwahrhaftigen und gewissenlosen Verteidigungen der römischen Zeitungen, wenn eine neue Friedhofsschande besprochen wird, dem Wort: „Sie wollen im Leben nicht mit uns sein, wozu sollen wir sie im Tode neben uns dulden?" Dieses Wort ist ganz gewiß völlig unrichtig, denn in Wahrheit wollen die Römischen nicht mit uns sein; aber es ist bezeichnend, wie tief der Gedankengang einer völligen Trennung überall in der Kaplanspresse eingedrungen ist. „Berühren Sie mich nicht mit Ihren ungeweihten Händen", rief vor einigen Jahren ein katholischer Propst einem protestantischen Geistlichen zu, indem er ihm den Eintritt verwehrte; wenn die Führer innerlich so stehen, was soll man von den Geführten erwarten? Diese Haltung der römischen Kirche wird schwerlich auszurotten sein, sie gehört zu ihrem Wesen. Es gibt natürlich in ihr viele ernste liebevolle Menschen, die von solchen Ansichten nicht das geringste wissen, geschweige denn sie teilen, aber die Kirche als solche ist eben nicht nur eine Ge-

bis zum Kirchhof ihres Geburtsortes. Eltern, deren Kind ich zwischen Dornen und Brennesseln im infamen Eck begraben hatte, klagten still, aber sie wanderten aus. Einmal ging ich im Talar hinter dem Leichenwagen, vorüber am Gemeindefriedhof, 5 km weit, nach 3 Predigten, bis in ein katholisches Dorf, das gastfreundlicher als das Nachbardorf war . . Einmal schlug der Sohn der Verstorbenen mit einem Feldstein das Schloß vom Kirchhoftor herab. In anderen Fällen mußte der Sarg über die Kirchhofmauer geschoben werden, oder der evangelische Pfarrer mußte warten, bis man am infamen Eck ein dreieckiges Loch (die Spitze unten) in die Kirchhofmauer gebrochen hatte. Regelmäßig nußten die Dorfbürgermeister und die Totengräber mit den Schlüsseln der Kirchhoftore am Begräbnistage ganz zufällig verschwinden, ausgenommen in dem lothringischen Dorfe, wo der deutsche Gendarm den Bürgermeister hinter dem Bettvorhange hervorzerrte."

1) Weshalb sie Raubmördern, die noch vor ihrer Hinrichtung durch die Absolution den Zusammenhang mit ihr herstellen und kundtun, unbedenklich ein solennes Begräbnis und einen Platz in der Reihe gewährt.

meinschaft von Gläubigen, sondern sie vertritt auch eine geschlossene Weltanschauung und ein politisches System. Sie behauptet, ihren Gläubigen die Seligkeit zu garantieren; dafür will sie aber auch bevormunden und herrschen. Die Exklusivität liegt ihr im Blute. Daß man die Ecke der Selbstmörder und ungetauften Kinder, wenn es gerade nötig ist, für die Ketzer verwendet, ist vom Standpunkt der Römischen an sich begreiflich. Aber dieser Standpunkt ignoriert eine Haupterrungenschaft des 19. Jahrhunderts, den paritätischen Staat, der bürgerliche Rechte wie das auf ein anständiges Begräbnis grundsätzlich von der Konfession unabhängig gemacht hat.

Mit dem von Rom beanspruchten Monopol, für Diesseits und Jenseits dem Menschen restlos das zu bieten, was er in geistlicher Beziehung (und diese wird von Rom sehr weit genommen) braucht, wirkt nun hier der Begriff der geweihten Dinge zusammen. Glocken, Bahrtuch, Sarg, Erde — alles ist durch seine Beziehung zur Kirche gottgeweiht geworden; alles wird besudelt durch die Berührung mit Andersgläubigen. Bezeichnend ist, daß in Lankut (Galizien) im Jahre 1887 einem Evangelischen das Grab tiefer als 3 Schuh gegraben wurde — weil nämlich die Weihe 3 Schuh tief reicht. Ob wir einen derartigen heidnischen Aberglauben belächeln oder beklagen, ist dabei gleichgültig; aber damit rechnen müssen wir. Die römischen Kaiser ließen einst quer durch Deutschland einen Erdwall ziehen, der ihr erobertes Gebiet abschloß, den sogen. limes Romanus, von dem man noch heute im Südwesten unsres Vaterlandes Spuren findet. Das heutige Rom will wieder einen solchen limes errichten in geistiger Hinsicht. Unsre deutsche Kultur soll künstlich in dem Verschmelzungsprozeß, der für unser Volk eine Lebensfrage bedeutet und durch das Zeitalter des Verkehrs begünstigt wird, gehindert werden und quer durch jede Stadt und jedes Dorf, jeden Stand, jede Gewerkschaft, jede Kameradschaft Gleichaltriger soll die Trennung nach Konfessionen gehen. Wozu sonst die unzähligen katholischen Lehrlings-, Gesellen-, Jungfrauen- und Volksvereine, die überall wie Pilze aus der Erde schießen und an die eine Unmenge Priester, Mönche und Nonnen ihre beste Kraft setzen! Katholische Haarschneider, lutherische und römische Wirtshäuser innerhalb eines Dorfes, konfessionelle Sonderung auch beim Turnunterricht und bei Schulausflügen — das sind leider keine schlechten Witze, sondern Tatsachen, Ausgeburten des echt römischen Systems, überall die konfessionelle Etikette aufzukleben. Daß in diesem Sinn ganz besonders die Gelegenheit, wo jedes Menschen Herz weicher, empfänglicher und trostbedürftiger als sonst ist, das Scheiden eines der Liebsten in Anspruch genommen wird — wer kann sich darüber wundern? Ist es nun ein Protestant oder ein Mischehekatholik, dessen Leiche auf die Gastfreundschaft eines katholischen Kirchhofs angewiesen ist, dann haben jenes Monopol und der Begriff der „heiligen Erde", die so gern als innerkatholische Angelegenheiten ausgegeben werden, eine Kehrseite, die uns Protestanten nicht gleichgültig sein darf. Daß von der geweihten Erde, ohne die es nach dem katholischen Volksglauben keine Auferstehung gibt, jene anderen aus-

geschlossen werden, wirkt den Mischehekatholiken gegenüber als Kirchenzucht noch im Tode, den Protestanten gegenüber aber als bürgerlicher Schimpf, soweit der für sie übrigbleibende Platz den Charakter einer Aschenbrödelecke an sich trägt oder gar mit der Selbstmörderecke (in Österreich Schandwinkel genannt) zusammenfällt. Die Kirche, die einst vor dem Leichnam von Königen mit ihrer Ausschließung nicht halt machte (man denke an Heinrich IV.), versteht es auch heute noch, an Gräbern und Särgen ihre Macht zu zeigen. In dem freien Amerika kam es 1906 vor, daß ein hochangesehener katholischer Bürger in Louisville, ein persönlicher Freund des Bischofs, auf dem nichtkatholischen Friedhof bei seiner protestantischen Frau begraben sein wollte. Dieser Fall schien geeignet, ein Exempel zu statuieren. Eine 1200 Personen starke Trauerversammlung war in der Kirche versammelt: da erschien der Vertreter des Bischofs und verbot jede Feier. Die konfessionelle Reinlichkeit forderte solche Kirchenzucht.

3.

Es kommt Rom sehr zustatten: 1. daß dem großartig einheitlichen römischen Friedhofssystem kein ebenso einheitliches weltliches Friedhofsrecht gegenübersteht; 2. daß die weltlichen Behörden eine sichere und feste Hand Rom gegenüber auf diesem wie manchem andern Gebiet so manchmal vermissen lassen — in Lothringen und anderen Teilen des Deutschen Reichs wie in Österreich.

Für Elsaß-Lothringen gilt noch heute das „Prärialdekret" aus der Zeit Napoleons I., das in Frankreich selbst schon seit 1881 aufgehoben ist. Die Friedhöfe sind Eigentum der Zivilgemeinde, doch können auf ihnen für die verschiedenen Konfessionen überall da gesonderte Abteilungen eingerichtet werden, „wo man in einer Gemeinde mehrere Kulte bekennt". Dieser Fall liegt — mögen auch die Ultramontanen das Volk in diesem Punkte irreführen — nach der durch den Zusammenhang und den Sprachgebrauch geforderten, offiziell allein gültigen Auslegung da nicht vor, wo nur ein paar Kultusangehörige ohne öffentliche Ausübung ihres Kultus am Ort sich befinden. Wo nun trotzdem eine gesonderte Friedhofsabteilung eingerichtet wird, da gibt das natürlich nur eine kleine Ecke (häufig teilte man beim ersten protestantischen Begräbnis die ungeweihte Ecke in eine Hälfte für Selbstmörder und eine für Protestanten); und wenn diese Ecke vielleicht nur alle 10 Jahre einmal benutzt wird, so ist es sehr begreiflich, daß sie in der Zwischenzeit verwahrlost. Noch dazu sind oft die wenigen Protestanten, die in Betracht kommen, Knechte, kleine Beamte oder sonstwie „geringe", etwa aus Altdeutschland zugezogene Leute, um die man, wenn sie sterben, in der sonst stark katholischen Gemeinde nicht viel Aufhebens macht. Voriges Jahr starb in Drusenheim ein evangelischer Dienstknecht, der 55 Jahre lang in derselben Familie gedient hatte. Seine katholische Dienstherrschaft und sein Neffe wünschten, daß er an dem Ort begraben würde, wo er so lange ein frommer und getreuer Knecht gewesen war. Der evangelische Pfarrer von Sesenheim, in das die wenigen

Protestanten Drusenheims eingepfarrt sind, wollte darauf eingehen, wenn das Grab nicht in die infame Ecke käme, wie es früher schon einigen Protestanten ergangen war, sondern ordentlich in die Reihe. Die Dienstherrschaft erklärte das für selbstverständlich, auch der Bürgermeister habe sich in diesem Sinne geäußert. Aber schon nach wenigen Stunden war der Ortsgewaltige anderer Ansicht — um nicht (wie er selbst gestand) die Feindschaft des Priesters auf sich zu laden, und so wurde der Knecht überführt, weil in der Erde, die er 55 Jahre lang bebaut hatte, kein anständiges Ruheplätzchen für ihn aufzutreiben war.

Leider kommen solche Dinge auch in Altdeutschland vor. In Schwirzheim (a. d. Eifel) fand ein alter protestantischer Veteran mit dem eisernen Kreuze, der 35 Jahre lang seiner Gemeinde gedient hatte, keinen Raum zu seiner letzten Ruhe, obwohl der Friedhof dort Kommunalfriedhof ist, d. h. von den Steuern aller, der Katholiken und der Protestanten, angelegt und unterhalten wird. Man befand den alten Krieger, weil er Protestant war, des Selbstmörderwinkels für würdig; um ihm diese Schmach zu ersparen, wurde der Leichnam auf den nächsten evangelischen Friedhof überführt: das war eine Reise von 12 Kilometern. Wer selbst einmal eine Überführung mitgemacht oder geleitet hat, weiß, mit wie viel Unannehmlichkeiten, Umständen, Kosten sie verbunden ist, und möchte jedem, mit dem er es gut meint, auch die damit verbundenen starken Gemütsbewegungen, wo es geht, erspart wissen. Man möchte unter solche Bilder, die sich beliebig vermehren ließen, die Vexierfrage schreiben: wo bleibt die weltliche Behörde, deren Pflicht es doch ist, das Recht auch der Minderheiten zu schützen? Wenn in Trier die Regierung ihr Bedauern ausspricht, daß es gelungen sei, die Evangelischen aus dem allgemeinen Beerdigungsplatz zu verdrängen, so ist das wirklich etwas wenig. Entschieden besser als solch wohlfeile Beileidskundgebungen würde es einer Regierung anstehen, zu verhindern, daß so bedauerliche Dinge überhaupt gelingen; denn dazu ist sie da.

Besonders in Österreich sehen die Behörden vielfach ihre Pflicht in einer vornehm-lässigen Haltung, die eines modern-paritätischen Staates unwürdig ist. Da kommt es vor, daß eine Beschwerde wegen eines unehrlichen Grabes 5/4 Jahre zur Erledigung braucht und dann noch abgelehnt wird. Und das, obwohl das Gesetz vom 25. Mai 1868 wörtlich lautet: „Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhof verweigern, wenn da, wo der Todesfall eintrat und die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet." Von dem, was anständig ist, haben manche schwarze Bürgermeister höchst merkwürdige Vorstellungen, und den ihnen übergeordneten Behörden fehlt nicht selten der Mut, jene Vorstellungen zu berichtigen, so daß sogar Ausgrabung aus dem Reihengrab verfügt wird.

Nicht alle Bürgermeister sind so ehrlich wie der von Hattigny in Lothringen, der auf einen Protest wegen eines Schandgrabes treuherzig

erwiderte: Der Herr Pfarrer gibt mir die Vollmacht nicht. Aber der Ausspruch kennzeichnet die Lage vielerorts. Und dankt Rom die ihm bewiesene Willfährigkeit? Die da und dort von den lothringischen Behörden beliebte nachsichtig-milde, auf eine ausdrückliche oberbehördliche Genehmigung der Protestantenabteilungen verzichtende Handhabung des Prärialdekrets hat dem Ansehen der Regierung schwer geschadet; das Entgegenkommen wirkt als Schwäche, aus einer von der Behörde bewiesenen Gunst ward ein Recht geschmiedet.[1]) Der Friedhofskrieg wird durch den Verzicht auf generelle Entscheidungen verewigt, der Fälle ist kein Ende. Nicht nur in Lothringen, auch am Rhein und in der Ostmark ist nur im romfreien Geist einer folgerichtigen, wahrhaft paritätischen Handhabung der Gesetze solche Unbill zu verhüten.

4.

Es handelt sich auf den Friedhöfen, deren Friede bedroht ist, um eine keineswegs bloß konfessionelle, nein, um eine nationale Angelegenheit. Der durch alles hindurchgehende konfessionelle Schnitt, den Rom, wie oben erwähnt, haben will, hemmt unsre Entwicklung als ein Volk von Brüdern auf Schritt und Tritt. Die Haltung der weltlichen Behörden aber, statt dem inneren Gleichgewicht der religiösen Kräfte zu dienen, wirkt nicht selten direkt unparitätisch und mehrt durch ihre Zugeständnisse den weltgeschichtlichen Appetit der römischen Kirche, aber nicht den konfessionellen Frieden. — Um eine nationale Angelegenheit handelt es sich aber auf den Friedhöfen auch darum, weil die meisten Friedhofshändel dort vorkommen, wo nicht bloß ein Gegensatz der Bekenntnisse, sondern auch einer der Volksstämme vorliegt: in Grenzgebieten. In Lothringen mit seinem Nebeneinander von Deutschen und ehemaligen Franzosen, in Posen und Westpreußen, wo Polen und Deutsche sich feindselig gegenüber stehen, in Österreich mit seinem Völkergemisch: überall hilft Rom durch seine Haltung dazu, daß die an Friedhöfen doppelt erregbaren Leidenschaften sich gegen uns Deutsche kehren. Der verbundene nationale und religiöse Haß äußert sich in diesen politischen Grenzgebieten hier als Verbot, diese oder jene nationale Zeitung zu lesen, bei Strafe der Exkommunikation, dort gar als Verunglimpfung der Toten.

5.

Läßt sich gegen Roms Friedhofssystem und -praxis, wenn sie so mit Glaubensgedanken verflochten sind und darum vielfach ja den staatlichen Schutz genießen, überhaupt etwas tun, wodurch die bürgerliche Ehre und

1) Sonst hätte man nicht in Roßlingen (Lothr.), wo 3000 Katholiken und nur 56 Protestanten sind, also evangelischer Gottesdienst nicht in Frage kommt, die Protestanten wegen ihres durchaus gesetzmäßigen Protests gegen konfessionelle Abteilungen als — Störenfriede hinstellen können (wie im „Tag“ 1909, Nr. 303 geschieht). Wenn der Bezirkspräsident, der in einem Fall sogar die Kosten der Überführung einer Leiche übernahm, schon bei einer „gewissen Anzahl“ (8!) die Teilung erlaubt und um die Entscheidung des Kaiserlichen Rats herumzukommen sucht, müssen ja die Katholiken diese als unbillig und als Härte empfinden. (Deutsch-ev. Korr. 1908, Nr. 144.)

Kultusfreiheit der Protestanten, besonders derer in Mischehen und in überwiegend katholischen Orten und Gebieten, sichergestellt wird?

Die Hauptschwierigkeit liegt darin, daß gegen die römischen Friedhofsärgernisse sich auf der römischen Seite noch keine starke öffentliche Meinung zu erheben pflegt. Auf der evangelischen Seite hat sich in den letzten Jahren jedesmal das Gerechtigkeitsgefühl geregt, so oft Vertreter evangelischer Kirchengemeinden (mit oder ohne behördliche Ermunterung) den auf ihre Gastfreundschaft angewiesenen „Andersgläubigen“ gegenüber — seien es nun Katholiken oder Freikirchliche —[1]) kein Entgegenkommen bewiesen und (wie das in den übrigens sehr seltenen Fällen gewöhnlich war) auf unzeitgemäß gewordene, durch den paritätischen Staat überholte Bestimmungen hinauffaßen.

Aber auch drüben regt sich's schon da und dort[2]), wenn auch bezeichnenderweise mehr anonym. Und vor allem: Rom kann auch anders. Namhafte katholische Kirchenrechtslehrer der Gegenwart, darunter Jesuiten, haben sich in dem Sinne ausgesprochen, daß der kirchliche Friedhof durch die Beerdigung von Nichtkatholiken, die auf seine Gastfreundschaft angewiesen sind, nicht entweiht werde. Im Staatslexikon der Görresgesellschaft heißt es wörtlich: „Die Beerdigung von Nichtkatholiken auf den geweihten Grabplätzen der Kirchhöfe ist mit dem kanonischen Rechte wohl nicht im Einklang; dieselbe wird jedoch von der Kirche, wo dies den Forderungen des weltlichen Rechts und dem bestehenden Herkommen entspricht, toleriert“ (3. Aufl., Bd. III, Sp. 272/73). Mit diesen zwei Sätzen ist eigentlich alles gesagt. Also erstens: sorgt dafür, daß die Forderungen des weltlichen Rechts so gestellt werden, daß sich Rom nicht darum drücken kann; 2. sorgt vor allem ihr deutschfühlenden Katholiken dafür, daß sich eine öffentliche Meinung und entsprechende Praxis bilde, die eine brutale Behandlung Andersgläubiger auf Friedhöfen ausschließt.[3])

Rom kann auch anders. Das beweist seine Praxis nicht minder als seine Lehre. Wo es sich um reiche, hochgestellte, einflußreiche Persönlich-

1) Es würde über den Rahmen und die Aufgabe dieser kleinen Schrift hinausgehen, wollte ich hier auf das Kapitel: Protestantische „Friedhofsintoleranz“ weiter eingehen. Sie wird an der Hand der verhältnismäßig wenigen, freilich immer noch zu vielen „Fälle“, deren Härten übrigens durchweg auf einem gesetzlichen Boden fußen, mit einer Unbefangenheit, die manchen zu weit ging, in den einschlägigen Abschnitten meiner obengenannten größeren Schriften gewürdigt. — Übrigens läuft die protestantische Intoleranz, wie sie die schwarze und die rote Presse mit überlegenem Behagen ab und zu festnagelt, in vielen Fällen auf eine durch römische Intoleranz nahegelegte — Toleranz hinaus. (Vgl. Bayern.)

2) So lebhaft wir uns einerseits freuen über die Übertritte, wie sie besonders unter dem Druck ungeheuerlicher Gewissensvergewaltigungen (gerade auch an Sterbebetten und Gräbern) erfolgen, so sehr möchten wir andrerseits wieder wünschen, es möchte die Zahl derer recht groß sein, die innerhalb der römischen Kirche im Namen des Gewissens und der Menschlichkeit protestieren; je zahlreicher sie sind, desto weniger leicht können sie totgeschwiegen werden.

3) Es sei hier auch an ein Wort Dr. Bachems im Reichstag erinnert. Er hat dort vor 5 Jahren wörtlich gesagt: „Wir erkennen an, daß es überall im Deutschen Reich jedermann gesetzlich ermöglicht werden sollte, nach seinem Tode in einer seiner

keiten handelt, kann Rom auch anders. In dem Kapuzinerkloster, wo die österreichische Kaiserfamilie schläft, ruhen auch zwei evangelische Prinzessinnen, die katholische Männer gehabt haben und nicht übertraten. Wir haben nie gehört, daß dadurch das kaiserliche Erbbegräbnis befleckt worden sei. Es gibt genug Fälle, in denen Rom entgegenkommend ist, wenn es sich einem festen Willen gegenüber sieht.

Rom kann auch anders, wo es sich um gewöhnliche Sterbliche handelt. Es hat sich schon vor 50 Jahren auf den Simultanfriedhof eingerichtet und duldet die besondere Weihe jedes einzelnen Grabes. Diese Spezialweihe ist ein wichtiger, von dem ultramontanen Kirchenrechtslehrer Vering als durchaus zulässig anerkannter Kompromiß zwischen dem Dogma und den Forderungen von Staat und evangelischer Kirche. Die ernst zu nehmenden Friedensfreunde auf beiden Seiten müßten diesen Weg mit Freuden begrüßen. Er kommt da in Betracht, wo es Simultanfriedhöfe gibt, d. h. solche, die der bürgerlichen Gemeinde gehören, und wo, wer gerade stirbt, ohne den geringsten Unterschied in der Reihe begraben wird: Reformierte, Römische, Lutherische und auch Dissidenten. In den gottesdienstlichen Büchern der rheinischen Diözese befindet sich ein besonderes Weiheformular für die Einsegnung von Katholiken in Reihengräbern. Das weist auf die Sitte hin, daß dort der Priester das einzelne Katholikengrab feierlich zur res sacra macht, ohne daß der übrige Friedhof an der dadurch der Erde eingeflößten Heiligkeit teil bekommt. Allerdings wird die Spezialweihe vielfach noch erschwert durch überaus hohe Preise, die dafür gefordert werden.

Ferner ist zu bedenken: Es gibt schon jetzt eine ganze Reihe Priester und Bischöfe, die die jesuitisch-ultramontane Marschrichtung nicht mitmachen wollen. Ein Beispiel aus dem Jahre 1904 mag dies illustrieren.

In einem kleinen Orte der Rheinprovinz starben jüngst wenige Stunden nacheinander ein evangelisches Gemeindeglied und dessen katholische Schwägerin. Die Familie wünschte, daß die beiden Verstorbenen gleichzeitig in einem Grabe, das sie kaufen wollte, bestattet werden sollten. Der katholische Ortspfarrer zeigte sich sehr entgegenkommend. Zunächst machte er seinen Einfluß geltend, daß der Kirchenvorstand dem Verkauf der Grabstätte seine Zustimmung erteilte. Damit war auch dem evangelischen Teil die Grabesruhe auf dem der katholischen Kirchengemeinde gehörenden Friedhof gesichert. „Sie haben sich im Leben so lieb gehabt", äußerte er dem evangelischen Geistlichen gegenüber, „sie werden sich auch im Tode vertragen". Bei der Begräbnisfeier hielt zuerst der evangelische Geistliche eine Ansprache im Trauerhause am Sarg des Mannes. Darauf fand vor dem Hause die Einsegnung der Leiche der Schwägerin nach katholischem Ritus statt. Dann bewegte sich ein langer Leichenzug nach dem Kirchhof. Voran die Schuljugend in Prozession, betend, dann der katholische Priester mit den Chorknaben, die beiden Särge, der evangelische Pfarrer, die Angehörigen, Verwandte und Leidtragende. Auf dem Kirchhof wurden beide Särge eingesenkt, der katholische Geistliche besprengte Grab und Sarg seines Gemeindeglieds mit Weihwasser, wobei aber auch der daneben stehende Sarg etwas mit abbekommen haben dürfte, und verlas die üblichen Gebete. Als er das Seinige verrichtet, trat er auf die Seite und hörte andächtig der Leichenrede zu, die nun von evangelischer Seite gehalten wurde, und die mit dem über dem Grab gesprochenen Segen schloß. An diese Grabfeier schlossen sich katholischerseits dann noch die Exequien an. Der ganze Verlauf der feierlichen Handlung fand auch den ungeteilten Beifall der katholischen Bevölkerung, wie dem evangelischen Pfarrer von verschiedenen Seiten versichert wurde.

---

persönlichen Religionsanschauung entsprechenden Weise begraben zu werden, also ein anständiges Begräbnis zu finden in einer Weise, welche jedes das allgemein menschliche Gefühl verletzenden Charakters entbehrt. Wo das zurzeit nach den tatsächlichen oder gesetzlichen Zuständen nicht möglich ist, da bedauern wir es, und wo bei in dieser Beziehung unvollkommenen Zuständen dagegen ohne Not verstoßen werden sollte, tadeln wir es durchaus." (4. Februar 1905.)

In Norddeutschland bestehen da und dort Abkommen zwischen protestantischen und katholischen Kirchenbehörden im Sinne einer gegenseitig gastfreundlichen Friedhofspraxis. In Bayern haben die Protestanten ein verfassungsmäßiges Recht auf das Friedhofsgeläute; das hinderte einen Erzbischof nicht zu verfügen, daß geweihte Glocken für Nichtkatholiken nicht gebraucht werden sollen; es gibt aber Pfarrer, die bei protestantischer Beerdigung trotzdem läuten lassen und zwar sogar mit den Kirchenglocken (was das Gesetz nicht einmal verlangt). In Österreich ließ ein katholischer Pfarrer einem alten Evangelischen, der in der Gegend den Leuten Pflüge und Wagen repariert hatte, ein Reihengrab anweisen. Als der evangelische Vikar ihn darauf aufmerksam machte, daß es von einer vornehmen, edlen Gesinnung zeugen würde, wenn er auch das Geläute gewährte, ließ er sich auch dazu herbei.

Wichtiger noch als solch vereinzelte Proben des Entgegenkommens wäre es, daß eine öffentliche Meinung im katholischen Volk sich bildete, die eine derartige Praxis als etwas Selbstverständliches ansieht und, wo sie fehlt, mit allen Mitteln des Protestes anstrebt. Die Erziehung der öffentlichen Meinung ist nicht zuletzt Sache der Presse. Es soll ausdrücklich anerkannt werden, daß die „Köln. Volkszeitung" für einen erquicklicheren Zustand auf den Friedhöfen eintritt. Vielleicht nicht mit der freien offenen Selbstbeurteilung, wie sie fast überall auf protestantischer Seite geübt wird, aber doch in einer Weise, die sie über die Kaplanspresse gewöhnlichen Schlags merklich hinaushebt.

6.

Rom kann auch anders — aber nur dann, wenn wir es nicht an uns fehlen lassen. Es hat von je mit der Indifferenz und Ignoranz und Charakterlosigkeit der Protestanten, die den Namen haben, daß sie es sind, aber nicht viel mehr als das, die glänzendsten Geschäfte gemacht. Und wo ihm seit den Tagen der Reformation eine ruhige, klare und fromme Festigkeit entgegengetreten ist auf irgend einem Gebiet, da hat Rom nachgegeben. Gewiß oft mit Ingrimm, gewiß oft nur, um durch List zu erreichen, was ihm offen versagt wurde, und gewiß immer nur „mit Rücksicht auf die Zeitumstände", also auf Kündigung — aber immerhin, es hat nachgegeben. Unsre Schuld ist es, wenn es diese fromme Festigkeit nicht vorfindet in unseren Reihen — bis zur ärmsten Bauernmagd herunter. Es würde einer Flugschrift des Evangelischen Bundes schlecht anstehen, wenn sie neben dem J'accuse, neben der Anklage nach der andern Seite nicht auch das nostra culpa betonen würde: unsre Schuld, unsre Gleichgültigkeit, unsre Selbstsucht schafft mehr Elend als alle Tücke

der Gegenseite. Wir zitieren wohl das Wort vom bösen Nachbarn und berufen uns darauf, daß wir die Angegriffenen sind, aber was hilft uns diese Genugtuung, wenn wir schlecht ausgerüstet in den Kampf gehen, und die übrigen Nachbarn durch Stumpfheit oder Schadenfreude die Geschäfte des bösen Nachbarn besorgen?

Also: Ohne Selbstkritik fehlt unsrer Kritik des römischen Gegners das moralische Rückgrat. Und eine irgendwie aussichtsreiche Stellung der römischen Zwingburg gegenüber wird stets nur da sein, wo religiös überlegene Mächte sind. Das werden sich viele „liberale" Bildungsphilister zu merken haben und auch solche Evangelische, deren Kirchlichkeit mehr äußerlich und einer Erneuerung oder Vertiefung fähig ist —

Leider muß gesagt werden, daß im katholischen Volke im ganzen mehr konfessionelle **Selbstachtung** vorhanden ist, als im evangelischen, so wunderliche Blüten sie auf jener Seite oft zeitigen mag. Wir wollen ganz gewiß kein evangelisches Zentrum; aber das wollen wir, daß unsre evangelischen Parlamentarier auch öffentlich, wo es nottut, davon Gebrauch machen, daß sie evangelisch sind, damit nicht der von Bismarck schon beklagte Zustand, daß man im Parlament fast nie ein Bekenntnis zum Evangelium der Reformation zu hören bekommt, in alle Ewigkeit fortdauert. Interesselosigkeit, Verständnislosigkeit und Unwissenheit im kirchengeschichtlich-kirchenpolitischen ABC muß einfach bei einem Politiker als Lücke der allgemeinen Bildung gelten (und nicht mehr als Zeichen von Weite des Blicks und Unvoreingenommenheit!). Wäre bei unsern gewählten Volksvertretern die Kenntnis der wirklichen Sachlage auf diesem Gebiet allgemeiner, dann hätte der Zentrumsabgeordnete Herold nicht im preußischen Abgeordnetenhause vor einigen Monaten ausrufen können: „Wo kommen die meisten Friedhofsstreitigkeiten vor, auf protestantischen oder katholischen Friedhöfen? Den Katholiken kann man es nicht verargen, wenn sie da, wo getrennte Friedhöfe vorgesehen sind, unter sich bleiben wollen; wo gemeinschaftliche Friedhöfe vorhanden sind, werden die Toten natürlich (!) nebeneinander begraben!" Dem Mann, der so das Urteil irreführte, hätte ein vielstimmiges Hohngelächter antworten müssen, das ihn belehrt hätte, daß in dem gedachten Fall die Toten so oft eben nicht (wie es „natürlich" wäre) nebeneinander begraben werden, sondern unnatürlich in Winkeln und Ecken, z. B. unter Dachrinnen, deren abfließendes Regenwasser das Grab zum Sumpf macht.

Wo konfessionelle Selbstachtung ist, da ist man auch zu Opfern fähig. Wo sind die reichen Evangelischen, die um der Leiche eines armen Dienstknechts willen einen Prozeß bis zur höchsten Instanz hinauf zahlen? Seine größte Kraft saugt Rom heute noch daraus, daß es den Einzelnen das Opfer zur Gewissenspflicht zu machen versteht. Wenn wir nicht dasselbe fertig bringen mit den starken freien Antrieben, die im Protestantismus liegen, können wir uns nicht wundern, wenn drüben mehr Erfolg ist als bei uns. Die Selbstachtung braucht uns ja nicht gleich dazu zu verleiten, den Gegner immer wieder auf seine schroffste Theorie oder Praxis festzunageln und ihm wohl gar höhnisch Kompromisse, zu denen er sich verstand, im

Licht von Inkonsequenzen zu zeigen. Eine solche Polemik wäre unchristlich und unklug: sie würde, statt dem Gegner zu einer toleranteren, für uns selbst annehmbaren Haltung zu helfen, ihn in dem bestärken, was wir um des konfessionellen Friedens beklagen. Wir sollten die friedlicheren Strömungen und Stimmungen drüben fördern.

Die Selbstachtung braucht uns auch nicht zu überspannten Forderungen[1]) an den Gegner zu verleiten. Das wäre, von allem andern abgesehen, unklug Wir müssen auch dem Gegner entgegenkommen, soweit wir innerlich können. Ist auf der anderen Seite die Weigerung, nichtkatholische Leichen in der Reihe aufzunehmen, eine nutzlose Herausforderung der Andersgläubigen, ja eine Störung des konfessionellen Friedens (wie die „Köln. Volksztg." ihren Lesern zu bedenken gibt, vgl. „Frieden für den Friedhof", S. 49f.), so wäre es auf unserer Seite nicht nur „nutzlos", wollten wir uns darüber aufregen, daß durch die Sonderweihe die Erde unsrer protestantischen Lieben eigentlich ausdrücklich als unheilige Erde gebrandmarkt werde, sondern es entspräche das auch nicht der Toleranz, die der Evangelische, seines Glaubens gewiß, anderem Glauben gewähren kann und soll. Treffend zeigte auf der sächsischen Landessynode 1906, wo auch solche Bedenken auftauchten, Prof. D. Rietschel: das Grab werde ja nicht geweiht, weil es auf dem ketzerischen Kirchhof liege, sondern weil es bei der römischen Auffassung alles Natürlichen überhaupt noch als ungeweiht gelte. Solche Auffassung alles Natürlichen, solche Weihen haben wir Evangelischen aber eben überhaupt nicht.

So lange die römische Kirche nicht ihre Friedhofspraxis allgemein und grundsätzlich ändert, wird von anderer Seite nur immer energischer die Losung ausgegeben werden, deren Durchführung in der Tat viele Schwierigkeiten mit einem Schlag beseitigen würde: Simultanfriedhöfe. Die Friedhöfe sollen nicht nur der bürgerlichen Gemeinde gehören — darin allein liegt ja, wie die lothringischen Fälle beweisen, noch keine Sicherheit gegen gehässige Intoleranz — sondern es sollen bedingungslos die Angehörigen aller Bekenntnisse und ebenso die Konfessionslosen in der Reihe nebeneinander begraben werden. Jede Kirche ist dann bei der bürgerlichen Gemeinde als der eigentlichen Friedhofbesitzerin zu Gaste.[2]) Dann ist es ausgeschlossen, daß die Ehre eines Bürgers im Tode durch Sonderecken oder unsinnige Sondertaxen gekränkt wird, bloß darum, weil der Rock seines inneren Lebens nicht nach dem Normalschnitt des Kirchhofbesitzers gebaut war. Nach meiner Überzeugung wird das dem kon-

1) Eine solche wäre es z. B. zu verlangen, daß eine Kirche einen notorisch unkirchlichen Menschen, der ihr im Leben ganz und gar fern gestanden, ja sie verachtet hat, kirchlich beerdige und so auf einmal als den Ihrigen behandle. Wenn eine Kirche einen, der sich selbst ausgeschlossen hat, als nicht zu ihr gehörig behandelt, beweist sie nicht Intoleranz, sondern Selbstachtung.

2) Sogar ein Präfekt im erzbischöflichen Knabenseminar zu Freising, Lex, schreibt in seinem Buch über das kirchliche Begräbnis (Regensburg 1904) S. 65: „Das Prinzip des Kommunalfriedhofs dringt doch immer wieder durch und muß schließlich auch vom Staat als das einzig Richtige angenommen werden, nachdem er einmal das Prinzip der völligen Religionsfreiheit angenommen."

fessionellen Frieden und der Unabhängigkeit und Würde des gottesdienstlichen Lebens auf unserem Gebiet am meisten Förderung bringen — soweit überhaupt Einrichtungen das vermögen Gewiß sind die Verhältnisse in den einzelnen Teilen Deutschlands verschieden, und daß Friedhöfe im Besitz der kirchlichen Gemeinden sind, führt, wie wir sahen, durchaus nicht überall zu Unfriede; wo man sich gegenseitig Gastrecht gewährt, werden in erfreulicher Weise Streitigkeiten vermieden. Worauf es hier ankommt, ist eben nur dies eine: das ehrliche Begräbnis in der Reihe soll für alle möglich sein mit und ohne Geistlichen, weder die bürgerliche Ehre noch das Bekenntnis sollen durch falsche Verquickung leiden. Daß auch jeder Dissidentenprediger das Recht haben soll, seinen Anhängern auf seine Weise am offenen Grab zu predigen und Trost zu spenden, versteht sich von selbst. Daß alle das Taktgefühl des Gastes beweisen und einen neutralen Raum nicht zur Aufhetzung gegen Andersdenkende benutzen, ist dabei vorausgesetzt; dies muß gefordert und im Notfall von der Behörde erzwungen werden. Allen soll der Friedhof zum Bewußtsein bringen, daß vor dem stillen Gesicht des Todes die Konfession zurücktritt hinter die Ehrfurcht vor den großen Gewalten des Lebens und der Liebe.

Mögen wir zum Simultanfriedhof stehen wie wir wollen — das Ziel für alle muß sein, daß in jedem Falle der Friede der Toten und der Lebenden auf den Friedhöfen ungestört sei oder es wieder werde. Hier kann jeder von uns mithelfen. „Laßt uns besser werden, so wird's besser sein." Mehr Selbstzucht und Selbstkritik, aber auch mehr Selbstachtung und Energie — und Rom wird, wenn es unversöhnlich sein und auf Friedhöfen intolerant bleiben will, seinen Zweck doch nicht erreichen.

Dazu wollen wir helfen, daß der schlichte fromme Mann, der treulich sein Sandkorn herbeigetragen hat in des Tages Last und Hitze, seine Ruhe findet in seiner Kammer, ohne noch Kränkungen im Tode ausgesetzt zu sein.

Anhang.

Um das obige Totalbild zu ergänzen und zu beleben, sollen nachfolgende alphabetische Listen in knapper Form und unter Beschränkung auf das Wesentliche Einzeltatsachen geben. Der Leser kann sich daraufhin über unser Recht, anzuklagen, aber auch zu hoffen und zu fordern, ein selbständiges Urteil bilden. Wir geben nur solche Fälle an, über die genaue Angaben, namentlich des Orts, vorliegen, so daß Nachprüfung möglich ist.

Die Listen verwenden folgende Abkürzungen (neben anderen, die sich von selbst erklären):

Bgg = Beerdigung,
Diss = Dissident oder dissidentisch,
evg = evangelisch,
Ffg = Friedhofsfrage } (s. S. 4
Ffh = Frieden für den Friedhof } Anm. 1),
Fh = Friedhof,
Gr = Grab,
GR = Grabrede,
Gl = Glocken,
kchl = kirchlich,
K = Kirche,
KE = Kindererziehung,
kth = katholisch,
Kk = Katholik,
ME = Mischehe,
P = Pfarrer,
Pr = Protestant,
pr = protestantisch,
SmE = Selbstmörderecke,
Überf. = Überführung,
vw = verweigert,
Vwg = Verweigerung.

Zitiert sind bs. „Wartburg" (Verlag A. Strauch, Leipzig), DEK = Deutsch-evangel. Korrespondenz, KVZ = Köln. Volkszeitung.

I. Rom an Friedhöfen.

1. Abbazia 1907. Deutscher Gesangverein darf nicht bei kth Bgg singen. Ffh 23.
2. Alfen b. Paderborn. SmE für Pr trotz kth KE. Ffg 16.
3. Aumetz (Lothringen). Kth Schulkinder dürfen dreimonatige evg Leiche nicht tragen. Ffg 9.
4. Ars a. d. Mosel (Lothr.). Sammlung wegen Infektionsgefahr abgeschobener evg Leichen. Ffh 42.
5. Beuron (Hohenzollern) 1889. Verunglückten Evangelischen Fh u. Gl vw; Überf. Ffg 18.
6. Bischofshofen (Salzburg). Verbot der evg GR bei MEPr mit kth KE. Ffh 20.
7. Bozen 1895. Wiederholter lauter Priesterprotest gegen Bggen während der Feiern. Ffg 29.
8. Bozen 1905. Anständiges G u. GR (auch evg) für MEKk vw. Ffh 20.
9. Bozen 1907. Während evg Bgg auf kth Fh Steinwerfen auf Trauerversammlung. Ffh 23.
10. Breitenau (Öst. Schlesien) 1905. Verweisung evg Säuglings auf 4 St. entfernten Fh. Ffg 17.

11. Brülingen (Lothr.) 1897 ff. Jahrelanges Interdikt wegen im Familiengr beigesetzten evg Säuglings. (nach KVZ! absolut unhaltbare Zustände.) Fsg 9.
12. Brüsau (Mähren) 1904. Kirchl Vwg anständigen Platzes. Fsg 33.
13. Budwitz (Mähren) 1906. Grube im Winkel für Pr. Fsh 22.
14. Burghaselbach (Bayern) 1903. Bewußt widerrechtl. Vwg der Fhgl bei evg Bgg. Fsg 21.
15. Chatel=St. Germain (Lothringen). Gr von 52 deutschen Kriegern, Pr=, Sm= u. Kompostwinkel — eine ungetrennte Abteilg. Fsh 10.
16. Dahlheim (Rheinhessen). Vwg der Leichenfeier an MEKkn (Übertritt der Fam.!) Fsg 127.
17. Debreczin (Ungarn) 1891. Bei Bgg von MEKkn Beschimpfung des ref. Kultus. Fsg 35
18. Degerloch (Württ.) 1906. Vwg der kchl Bgg wegen evg KE (Übertritt!) Fsh 54.
19. Drechingen (Lothr.) 1905. Erst erfolgreicher Versuch von Bürgerm. u. P, die Bgg eines evg Weichenstellers zu hindern. Fsg 13.
20. Ebern (Bayern) 1905. Keine Erwiderung pr Entgegenkommens in Sachen Kirchengl. Fsh 14.
21. Eschen (Liechtenstein). Bgg einer Pr außerhalb des Fh. Fsh 24.
22. Essesdorf (Lothr.) 1889. Kh durch prot. Reihengr. jahrelang entweiht! Fsg 7.
23. Eze (Nizza) 1904. Interdikt wegen Prbegräbnisses. Fsg 36.
24. Failly b. Metz 1908. Evg Kind über d. Mauer in d. Ecke (nur durch Hochdruck v. oben verhindert). Fsh 42.
25. Fameck (Lothr.) 1900. Interdikt wegen Reihengr eines MEPr. Fsg 1 ff.
26. Feutsch (Lothr.) 1873. Verunglückter Pr auf Tüchern in der ArmesünderE beerd. Fsg 5.
27. Fürnitz (Kärnten) 1901. MEPrin trotz evg KE an verödeter Stelle. Fsg 28.
28. Gelblingen (Lothr.). Interdikt wegen Mennonitengrabr. Fsg 14.
29. Gnesen (Posen) 1905. Erwerbung eines sterbenden MEPr für kth K u. Kh. Fsh 17.
30. Gnigl (Salzburg) 1904. Sterbender MEPr soll im Interesse e. kchl Bgg in kth Trauung willigen (Übertritt!). Fsg 124.
31. Göttingen 1910. Dem gutbeleumundeten stud. König wird wegen Zugehörigkeit z. e. schlagenden Verbindung das kirchl Begr vw. Chron. d. Chr. Welt 1910, Nr. 34.
32. Gottesberg (Schlesien) 1906. Evg Wwe. wegen Zitierung e. evg P (weil der kth nicht will!) mit Anzeige bedroht. Fsh 16.

33/34. Graz 1901. 2 unanständige Bggen von Pr. Fsg 26.
35. Haberspirk b. Eger 1907. Glockengeläute einem Pr vw. Fsh 21.
36. Hagenbach (Bayern) 1906. Vwg geistl. Mitwirkg. wegen ungeweihter Fahne. Fsh 14.
37. Hagenau (Elsaß). Evg P am konf. Scheid weg, statt am Familiengr (das auf geweihtem Boden). Wartburg 1909, Nr. 46.
38. Hagendingen (Lothr.) 1892. Alter evg Militär schimpflich transportiert. Fsg 6.

39/55. Hartberg (Steierm.). 17 Pr in SmE. Fsg 25 u. sonst.
56. Hattigny (Lothr.) 1886. SmE für 77jährige Frau. Fsg 6.
57. Hattingen (Westf.) Schändung evg Grabmäler. Fsg 16.
58. Heming (Lothr.) 1902. Interdikt bei adeligen Toten sistiert. Fsg 11.
59. Hövel (Westf.) Zwei Evg in röm. Disziplinarecke. Wartburg VII, 47. 51.
60. Hüttenschlag (Salzburg) 1907. Evg Holzknecht an abgelegenen Ort. Fsh 20.
61. Jena. Profane Behandlung ev Fhs anläßlich eines kth Kbaus. Fsg 18.
62. Irlich (Rheinprov.) 1892. Vwg des „kth“ Zwifhs, weshalb Überf. (deren Kosten am evg P hängen bleiben). Fsg 38.
63. Jussy (Lothr.) 1906. ReihenBgg eines ausgegrabenen pr Kriegsmanns, weil möglicherweise Kk (PrEcke ohne Pr am Ort!) Fsh 9.
64. Karspach (Kr. Altkirch) 1907. Vwg der Weihe eines neuen Khs, um rechtswidrig d. Trennung z. erzwingen. Fsh 10.
65. Kehl 1907. Vwg der Bgg eines MEKken (Übertritte!) Fsh 54.
66. Klostergrab (Böhmen). Vwg der Fhsgl auf Kommunalfh b. evg Bgg. Fhg 32.
67. Klostergrab (Böhmen). Vwg der kth Fhabt. samt Bahrtuch u. Fhsgl b. altkth Bgg. Fhg 32.

68. Konstanz. Zitierung eines evg P zur Bgg (weil kth nicht will!) gleiche Sünde wie ME selbst! Fsh 16.
69. Kupferberg (Böhmen). MEPrin (mit kth Kindern) Gl u. Reihengr vw. Fsh. 21.
70. Lagarde (Lothr.). Beseitigung einer Gitterabsperrung, hinter der Pr u. SM schlummern, wird von der Lothr. Volksst. als Verletzung der Rechte der Kk empfunden. Straßb. Ztg. 1908, 13 IV.
71. Landshut (Bayern) 1904. Exkommunikation e. MEKken (pr Bgg „Eingriff“!). Fsh 17.
72. Langenberg (Lothr.) 1890. Kh durch Berührung mit Pr jahrelang befleckt! Fsg 7.
73. Lankut (Galizien) 1887. Prgr tiefer als 3 Schuh, weil d. „Weihe“ nur 3 Sch. tief reicht! Fsg 34.
74. Laudenbach (Bayern) 1900. Kl Vwg des Reihengr an evg Säuglinge auf Kommunalfh. Fsg 22.
75. Leibnitz (Steierm.). Totengräber darf den Pr keine Gr machen. Fsh 22.
76. Lemmersdorf (Lothr.) 1892. MEKken auf d. Sterbeb. kchl Bgg vw (Überf. 14 km). Fsg 6. 38.
77. Lichtenstadt (Tirol) 1903. Der tschech. Geistliche weist empörenden Platz an. Fsg 126.
78. Liebemühl=Osterode (Ostpreußen). MEKk auf ev Fh (bei s. Lieben) ohne P, dafür auf Dungwagen hinausgetragen. Fsh 16.
79. Liedersingen (Lothr.) 1892. Ev Leiche bei den unehl. Kindern. Fsg 6.
80. Lommeringen (Lothr.) 1898. Kh durch einen auf dem Platz d. Fremden beigesetzten Säugling entweiht und später wieder geweiht. Fsg 9.
81. Mahrenberg (Steierm.) Pverbot von Reihengr an den Totengr. Fsg 27.
82. Mallnitz (Salzburg) 1904. Rechtswidrige SmE für abgestürzten Pr. Fsg 25.
83. Markelsgrün (Böhmen) 1903. SmE für Pr auf Kommunalfh. Fsg 32.
84. Meran. Vwg des Glgeläuts an einen f. Östrch. blutenden Helden. Fsg 28.
85. Mieß (Kärnten) 1905. Bosh. Lachen im Pfarrhof während pr Bgg. Fsh 22.
86. Morzg (Salzburg) 1908. Arme Prin soll auf d. kostspieligen Kommunalfh. Fsh 22.
87. Moyenvic (Lothr.) 1904. Vier Grenzsteine um ein Prgr. Fsg 11.
88. Mühlbach (Böhmen) 1904. SmE für Pr (trotz geistl.=weltl. Protest). Fsg 31.
89. Mülheim a. d. Mosel. Gesetzwidriges Prgr außer d. Reihe. Fsg 15.
90. München 1901. Exkommunikation eines MEKken (pr Bgg „kein Eingriff“). Fsh 16.
91. Münster (Elsaß). MEKk in kth Erde. Vwg kth GR, pr GR außerhalb kth Erde! Fsg 37.
92. Neuhaus (Böhmen) 1904. SmE f. geachtete evg Tochter (Evg Antw.: eigene Predigtstation, Übertritte) Fsg 31.
93. Obereßfeld (Bayern) 1897. Bewußt verfassungswidr. Vwg der Fhsgl. Fsg 19.
94. „ 1902. „ „ „ „ „ Verstecken der Schlüssel. Fsg 20.
95. Oberjeutz (Lothr.) 1886. Interdikt wegen pr Reihengr, dann Ausgrabung. Fsg 10.
96. „ 1899. „ „ Bgg e. unzurechnungsfähigen Smörders. Fsg. 10.
97. Oettingen (Lothr.) 1875. Sarg durchs Mauerloch. Fsg 6.
98. Olleschau (Mähren) 1888. Brutal=gesetzwidriges Verbot einer GR. Fsg 34.
99. Pagny (Lothr.). Deutsches (= pr!) Kriegergr in der SmE. Fsg 6.
100. Partin (Steierm.) 1907. Evg Konvertitenkind in SmE ohne Sang u. Klang. Fsh 21.
101. Perlach (Bayern). Nachholung der kth Trauung bei Vermeidung der Exkommunikation im Tod! Fsh 15.
102. Puzieux (an deutsch=französ. Grenze). MEPr erst mit Hilfe des Kdir. durch die Khtür eingelassen — allerdings auch dann noch in d. Ecke. Metzer Ztg. 1908, 22/29 V.
103. Radenthein (Kärnten) 1907. P versteckt den Schlüssel. Vgl. Nr. 98. Fsh 23.
104. Radkersburg (Steierm.) 1907. Griech. Kkin soll auf die SmE. Fsh 22.
105. Reifenberg (N.=Ö.). Evg Konvertiten der Ofh vw. Fsh 20.
106. Rettel (Reichsland). Konfess. Teilung beabsichtigt, obwohl kein Pr am Ort. Fsh. 10.
107. Rhein (1905). Vwg d. Bgg bei nicht sicher als Kk rekognoszierten Ertrunkenen. Fsh 12.

108. Riomarina (Insel Elba). Vwg d. Bgg an die kth Schülerin evg Schule. Fsh 23.
109. Rocca di Papa (Italien). Leiche deutscher Pr darf beschimpft werden. Fsh 24.
110. Roßlingen (Lothr.) Pr Abtl. verlangt, obwohl bei 3000 Kk nur 56 Pr. „Tag" 1909, 303.
111. Rüssingen (Lothr.) 1893. Kh durch ein (mit Steinen abgegrenztes!) PrGr entweiht. Fsg 8.
112. Salzburg 1905. Familiengrstelle darf nicht auf geweihtem Boden liegen. Fsh 20.
113. Saybusch (Galizien) 1906. Hinter dem Leichengefolge einer evg Witwe Beschimpfungen. Fsh 23.
114. Schwaz (Tirol) 1904. Pr in SmE. Fsg 29.
115. Spittel (Lothr.) 1904. Schimpfl. Platz für treuen Bergmann (MEKk!). Fsg 12.
116. Stadelberg (Bayern) 1896. Bewußt rechtswidrige Vwg der Fhsgl an Pr, der jederzeit die Läutegaben entrichtet. Fsg 19.
117. Stainz (Steierm.) 1910. Vwg einer Grstelle, um evg Bgg zu hindern (deshalb Überf. von Graz). Wartb. 1910, Nr. 29.
118. St. Kathrein (Steierm.) 1909. SmE für angesehenen Pr. Fsh 21.
119. St. Stefan (Steierm.) „Unduldsamkeit" — eine anständige Bgg zu verlangen. Fsh 22.
120. Telfs (Tirol) 1906. Durchbrechung der Fhsmauer als Eingang zur evg Abteilung. Fsh 21.
121. Teschnitz (Böhmen) 1899. SmE für evg Gastgeber d. kth P bestimmt. Fsg 32.
122. Thalexweiler b. Trier. Vorschriftswidriges Prgr außer der Reihe. Fsg 75.
123. Thaur (Tirol) 1897. Totenschein u. Gr f. evg Kind vw; Klagedrohung wegen ‚Besitzstörung'. Fsg 29.
124. Tirschemeuth (Pfalz) 1883. Neue Fhordnung mit PrE. Fsh 14.
125. Tramin (Tirol). Bgg eines ertrunkenen Pr in ungeweihter Erde, keine Benachrichtigung des evg P. Fsg 31.
126. Trechtingshausen b. Bingen. Überführung einer 52 J. am Ort wohltätig gewesenen Pr auf den 1½ St. entf. Fh der Geländeten u. Sm. Wartburg 1909, Nr. 28.
127. Tremles (Böhmen) 1907. SmE (außerhalb des Fhs) oder — 3 St. weit! Fsh 21.
128. Trudering (Bayern) 1905. Absolution u. kchl Bgg an kth Neutrauung des Sterbenden u. kth KE gebunden. Fsh 15.
129. Truit-Anger (Frankreich) 1888. Schandwinkel. Fsg 35.
130. Ückingen (Lothr.) 1884. Evg Arbeiter außerhalb des Fh eingescharrt. Fsg 6.
131. Vaux (Lothr.) 1905. Evg Dame wegen Verhinderung des Reihengr überführt. Fsg 13 (u. sonst).
132. Vaux (Lothr.) 1907. Hohngelächter der Jugend bei evg Bgg. Fsh 11.
133. Weißwasser (Schlesien). Vwg v. Sterbsakr. u. kchl Bgg an MEKk. Fsg 16.
134. Weiz (Steierm.) 1903. Evg Gastgeber vom Pfarrprovisor in den Winkel verbannt. Fsg 27.
135. Wemding (Bayern). Vwg der Fhsgl an eine Evg. Fsg 18.
136. Wiesentheid. Vwg der Fhsgl an eine Evg, die 50 J. Ortswohltäterin. Fsg 18.
137. Wildon b. Graz. Redeverbot des kth Msners i. Namen des Dechanten. Fsg 27.
138. Wilten b. Innsbruck. Vwg des Fhs an den evg P durch den Totengräber. Fsg 30.
139. Woippy b. Metz. Kleines Kind nur durch Eingreifen der Kreisd. der SmE entrissen.
140. Würzburg 1903. Exkommunikation eines MEKken (pr Bgg — ‚Eingriff'). Fsg 16.
141. Wünheim (Elsaß). Aufbietung von Polizei u. zwei Gendarmen v. Sülz nötig z. Erzwingung des Rechts der Pr. Straßb. Ztg. 1908, Nr. 22.
142. Zams (Tirol) 1896. Winkelgr für Pr (à 10 G.) u. Verbot geistlicher Assistenz. Fsg 30.

II. Exempel weltlicher Intoleranz bzw. Imparität zugunsten Roms.

1. Arsweiler (Lothr.) Gesetzwidrige Trennung gestattet.
2. Barcelona 1905. Nächtl. Ausgrabung u. Überführung vom Kh (wo Familiengr) zum Zivilfh. Fsg 67.
3. Dagsburg (Kr. Saarburg, Lothr.) 1905. Rechtswidrige PrE beschlossen. Fsh, Anh.-Tab.

4. Drulenheim (Lothr.) 1909. Kapitulation vor dem P: Überf. DEK 1909, Nr. 118; Wartburg 1909, Nr. 46.
5. Ensdorf (Lothr.). Kein Rechtsschutz gegen Fhsintoleranz. Fsg 59.
6. Essesdorf (Lothr.). Kein Rechtsschutz gegen Grschändung. Fsg 59.
7. Feldbach (Steierm.) 1904. Bezirkshauptmannschaft ermutigt durch Imparität römische Gehässigkeit. Fsg 64.
8. Gertingen (Lothr.). Kapitulation von GR (u. Kreisdir. Überf!). Frkf. Ztg. 1909, Nr. 285; KVZ 1909, Nr. 106; DEK 123.
9. Gloggnitz (N.-Ö.). Gemeindevertretung beeilt sich, für einen „akth" Raum zu sorgen. Fsg 65.
10. Görz 1906. Behörde gibt zwei J. lang keine Antw. betr. Exhumierung evg Kindes. Fsh, Anh.
11. Gradisca 1906. Kommissär kapituliert wegen der verrufenen E. vor dem Priester. Fsh, Anh.
12. Grado 1906. Gmdebehörde will die Pr vom Fh ausschließen. Fsh, Anh.
13. Imst (Intal) 1902. Bezirkshauptm. weist Beschwerde wegen SmE zurück. Fsg 65.
14. Klagenfurt 1906. Stadtvertretung kapituliert in Sachen konfess. Trennung vor d. Bischof. Fsh, Anh.
15. Kupferberg (Böhmen) 1906. Bezirkshauptm. verfügt Ausgrabung aus dem Reihengr. Fsh, Anh.
16. Lichtenstadt (Österr.) Bürgerm. gibt Vwg des Reihengrs zu. Fsh, Anh.
17. Liedersingen (Lothr.). Bürgerm. läßt nächtliche Ausgrabung eines unehrl. Bestatteten vornehmen. Fsg 59.
18. Marglan (Salzburg). Wie Nr. 9. Fsg 65.
19. Mondelingen (Lothr.). Rechtswidrige Duldung einer PrEcke trotz Konsist.-Einspruch. DEK 1908, Nr. 32.
20. Moyeuvre (Lothr.). Zivilgem. will durch Mauer auch d. Eingang konfess. halbieren. Fsh, Anh.
21. Neuhaus (Böhmen). Bezirkshauptm. findet SmE keinen verächtl. Platz. Fsg 65.
22. Oberesfeld (Bayern) 1903. Wohlwollende Behandlung des Ungehorsams eines priesterl. Untertans durch den Minister. Fsg 63.
23. Ochsenfurt (Bayern) 1900. Magistrat beschließt kth., nicht aber pr Einweihung des paritätischen Fhs. Fsg 63.
24. Oettingen (Lothr.). Wie Nr. 4. Fsg 59.
25. Roßlingen (Lothr.). Wie Nr. 1.
26. Simmern (Rheinl.). Konfess. Scheidung durch alle Instanzen genehmigt (entgegen der K. Kabinettsorder 1830). Fsh, Anh.
27. St. Michael im Lungau (Österr.) Vwg des Reihengr u. damit kostspielige Überf. auferlegt. Fsh, Anh.
28. Udern (Lothr.). Vwg des Reihengr gegen d. Befehl des Kreisdir. Fsg 58.
29. Vaux (Lothr.) 1905. Überführung auf evg Fh von Kreisdir. angeregt. Fsh, Anh.
30. Wahlenheim (Lothr.) 1904. Ungesetzl. Absonderung. Fsg 59.
31. Weiz (Steierm.) 1909. Bezirkshauptm. genehmigt Grube in SmE. Fsh, Anh.

III. Protestantische Intoleranz auf Friedhöfen?

Wir stellen die uns bekannt gewordenen Fälle, in denen der protestantischen Kirche Intoleranz auf Friedhöfen nachgesagt wurde, gerade auch in der Überzeugung zusammen, daß so für jedermann klar hervortreten wird, um wie verschiedene Dinge es sich handelt. Das auf römisch-katholischer Seite so oft vorhandene Bestreben, den Andersgläubigen einen unehrenhaften Platz auf dem Friedhof anzuweisen, fehlt hier völlig. Was von katholischer Seite so oft als evangelische Friedhofsintoleranz ausgegeben wird, sind Beschränkungen bei der Feier am Grabe, Versagung des Geläutes, Redeverbote gegen nichtevangelische Prediger u. dgl. Wie wir grundsätzlich zu diesen Dingen stehen, ist oben dargelegt; noch einmal sei aber betont, daß man sie schlechthin nicht mit Fällen wie Spittel oder Fameck in eine Linie stellen darf. Ausdrücklich sei noch bemerkt, daß jene Verbote von evangelischer Seite oft ihren Grund in herausforderndem Auftreten der Vertreter anderer Bekenntnisse haben.

Dissidenten- (Methodisten-, Baptisten- usw.) Predigern ist das Halten von Reden, z. T. auch das Amtieren überhaupt auf evangelischen Friedhöfen untersagt worden in Allenstein (Ostpr.) (Ffg 46), Altenhaßlau und Niedermittlau b. Gelnhausen (Ffh 32), Barmen (Ffh 31), Cunow (Pommern) (Ffg 50), Hamm i. W. (Ffg 46), Haynau (Ffg 48), Langendreer (Ffh 31/32), Mülheim a. Rh. (Ffh 31) und anderwärts; in einigen dieser Fälle wurde bei Nichtbefolgung solchen Verbotes mit Klage wegen Hausfriedensbruchs gedroht oder solche Klage tatsächlich erhoben; Kirchenbehörden, wie die Konsistorien in Aurich und Kassel (Ffh 33), haben die Anweisung gegeben, event. in dieser Weise vorzugehen.

In Nordschleswig gewährt das Konsistorium den Angehörigen der evangelisch-lutherischen aber dänisch-national gesinnten freien Gemeinden auf landeskirchlichen Friedhöfen nur stilles Begräbnis.

Mehrfach wird berichtet, daß Dissidenten, wenn sie Gräber auf landeskirchlichen Friedhöfen begehrten, eine um ein vielfaches höhere Gebühr abverlangt worden ist.

In zahlreichen Orten Hannovers ist auf Grund bestehender Vorschriften katholischen Geistlichen das Amtieren auf evang.-lutherischen Friedhöfen nicht gestattet (die kirchliche Feier findet in solchen Fällen im Trauerhause statt), ebenso darf solches nicht stattfinden in Budberg (Niederrhein) (Ffg 43), wo die Katholiken für ihre Leichen ein Recht an den evangelischen Friedhof haben; wenn in Harpen (Westfalen) dem katholischen Geistlichen (Ffg 41) das gleiche Verbot auferlegt wurde, und wenn neuerdings eine ganze Anzahl solcher Fälle aus der Provinz Sachsen bekannt geworden sind, so ist die Ministerialverordnung vom 30. Mai 1844, an die man sich in der Provinz Sachsen vielfach noch hält, für Westfalen aufgehoben worden durch königl. Verordnung vom 15. März 1844. Letztere bestimmt, daß „die im Staat aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselweise in Ermangelung eigener Kirchhöfe ein nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen und unter Mitwirkung eines Geistlichen seiner Konfession zu feierndes Begräbnis nicht versagen dürfen“.

Buchdruckerei des Waisenhauses, Halle (Saale).

255. (3) Syllabus und Modernisten-Enzyklika Pius' X. Von Vigilius. 50 Pf.

256/57. (4/5) Der römische Katholizismus in den nordischen Reichen (Dänemark, Norwegen und Schweden). Von A. Basedow, Pastor in Schmölln, S.-A. 75 Pf.

258/59. (6/7) Bonifatiusverein und Protestantismus. Von Pfarrer Dr. Friedrich Selle, Bad Ischl, Oberösterreich. 75 Pf.

260. (8) Der persönliche Charakter des protestantischen Christentums. Ein Vortrag von D. Martin Schulze, ordentlichem Professor an der Universität Königsberg. 25 Pf.

261/62. (9/10) John Milton als protestantischer Charakter. Von Dr. Carl Fey. 75 Pf.

263/64. (11/12) Die wirtschaftliche und kulturelle Rückständigkeit der Katholiken und ihre Ursachen. Von Johannes Forberger, Pastor in Dresden. 1 M.

Inhalt der XXIII. Reihe. Heft 265—276.

265. (1) Haeckels Monismus eine Gefahr für unser Volk. Behandelt von Lic. Dr. Viktor Kühn, Pastor in Dresden. 2. Aufl. 40 Pf.

266. (2) Zur Entwickelung des katholischen Ordenswesens im Deutschen Reich. Ein statistischer Versuch von P. Paul Pollack, Groitzsch (Sachsen). 50 Pf.

267. (3) Religion und Politik. Von Walther Wolff. 50 Pf.

268/70. (4/6) Um das Recht des evangelischen Religionsunterrichts. Von Hans Winter. 1 M.

271. (7) Priester und Pastor. Vortrag, gehalten im Zweigverein des Evangelischen Bundes in Görlitz von G. Bornkamm, Pastor. 40 Pf.

272. (8) Johannes Calvin. Von Dr. Carl Mirbt, Professor an der Universität Marburg. 40 Pf.

273. (9) Zu Johannes Calvins Gedächtnis 10. Juli 1909. Rede am 26. Juni 1909 in der Elisabethkirche zu Breslau bei der Calvinfeier des Evangelischen Bundes von D. Dr. Karl Heinrich Cornill, Geheimem Konsistorialrat, ordentlichem Professor der Theologie, weltlichem Vorsitzenden des Presbyteriums der Hofkirche zu Breslau. 40 Pf.

274/75. (10/11) Bischof Benzler und der Protestantismus. Auch ein Wort der Aufklärung an Katholiken und Nichtkatholiken, zugleich Antwort auf Bischof Benzlers Schrift „Metzer Hirtenbrief und Evangelischer Bund" vom Vorstand des Hauptvereins Lothringen des Evangelischen Bundes. 75 Pf.

276. (12) Protestantismus und nationale Politik. Auf Grund eines Vortrages, gehalten auf der 22 Provinzialversammlung des rheinischen Hauptvereins des Evang. Bundes am 28. Juni 1909 von Dr. Haberkamp, Pfarrer, Düsseldorf-Rath. 25 Pf.

Inhalt der XXIV. Reihe. Heft 277—288.

277/79. (1/3) Der Kampf der deutschen Katholikentage gegen andere Konfessionen. Auf Grund amtlicher Quellen von P. Braeunlich. 75 Pf.

280/82. (4/6) Die Bemühungen der deutschen Katholikentage um die Bekehrung der Nichtkatholiken. Auf Grund amtlicher Quellen von P. Braeunlich. 75 Pf.

283. (7) Katholikentage und Toleranz. Von P. Braeunlich. 40 Pf.

284/88. (8/12) Die deutschen Katholikentage als ultramontane Kampforganisation. Von P. Braeunlich. 1 M. 50 Pf.

Inhalt der XXV. Reihe. Heft 289—300.

289. (1) Aus dem Rechtsstaate Österreich. Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Kirche in Österreich von H. Lehmann. 40 Pf.

290. (2) Ist Christus eine geschichtliche Person? Von Lic. Dr. Viktor Kühn, Pastor in Dresden. 40 Pf.

291/92. (3/4) Die Stellung der römischen Kirche zum Studium und zur Verbreitung der Bibel. Von Superintendent Lic. Rönneke, Gommern. 50 Pf.

293. (5) Carlo Borromeo und seine Zeit. Ein Bild aus den Tagen der Gegenreformation als Spiegelbild für unsere Gegenwart, entworfen aus Anlaß der Borromäus-Enzyklika von Karl Bauer, Stadtpfarrer in Donaueschingen. 30 Pf.

294/95. (6/7) Der Kampf der deutschen Katholikentage gegen die moderne Kultur. Auf Grund amtlicher Quellen von P. Braeunlich. 70 Pf.

296. (8) Unsere Neuprotestanten und was wir ihnen schuldig sind. Von Fr. Ulrich, Pfarrer in Mährisch-Schönberg. 25 Pf.

297/98. (9/10) Katholikentage und Schule. Von P. Braeunlich. 70 Pf.

299/300. (11/12) Die Katholikentage und die Universitäten. Von P. Braeunlich. 60 Pf.

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle (Saale).